

## Merkblatt zur Mehrwegangebotspflicht Mehrwegalternative wählen

Seit dem 01.01.2023 gelten die Regelungen der §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum Angebot von Mehrwegverpackungen beim Verkauf von Speisen und Getränken "To-Go" in Einwegkunststoffbehältern.

Alle Anbieter und Anbieterinnen, die Speisen in Einwegbehältern aus oder mit Kunststoff "To go" ausgeben sind verpflichtet, eine Mehrwegalternative anzubieten. Für den Verkauf von Getränken "To go" gilt die Regelung generell.

### Mehrwegalternative 1:

#### Teilnahme an einem Mehrweg-Poolsystem

Die gastronomische Einrichtung kann mit einem Unternehmen zusammenarbeiten, das Mehrwegverpackungen (Mehrweggetränkebehälter und Mehrwegessensbehälter) anbietet.

Der LIFE Bildung Umwelt Chancengleichheit e.V. stellt unter folgendem Link eine Übersicht der Mehrweg-Poolsystemanbieter zur Verfügung, die auf dem deutschen Markt zu finden sind:

[20220310 Poolsystemanbieter Tabelle.pdf \(esseninmehrweg.de\)](#)

### Mehrwegalternative 2:

#### Eigenes Mehrweggeschirr

Die gastronomische Einrichtung kann eigene Mehrwegverpackungen anbieten, zum Beispiel aus Kunststoff oder Glas.

- Kaufe deine eigenen Mehrwegverpackungen;
- freie Wahl im Onlinehandel (diverse Anbieter von Mehrwegverpackungen);
- bei der Bestellung ist wichtig, dass die Mehrwegverpackungen immer wieder verwendet werden können und spülmaschineneeignet sind (z. B. Angabe von garantierten Spülgängen).

#### Kontakt:

Tel.: 0361 655-2601

Fax: 0361 655-2635

Hausanschrift: Stauffenbergallee 18, 99085 Erfurt

Postanschrift: Stadtverwaltung Erfurt, Amt 31, 99111 Erfurt

E-Mail: [umweltamt@erfurt.de](mailto:umweltamt@erfurt.de)

Stand: 11.07.2024